

3.1.9

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen

Der Rhein-Pfalz-Kreis kann im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zum Bau von Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen **an gemeinnützige Turn- und Sportvereine** nach den folgenden Richtlinien gewähren.

1. Allgemeine Voraussetzungen

- 1.1 Zuschüsse werden nur auf Antrag des Trägers gewährt.
- 1.2 Die antragstellenden Vereine sollen im Vereinsregister eingetragen sein. Sie sollen Mitglied des Sportbundes Pfalz sein und dessen Regeln anerkennen. Bei neugegründeten Vereinen kann im Einzelfall der Aufnahmeantrag genügen.
- 1.3 Die Kreiszuschüsse sollen jeweils zur Restfinanzierung der Maßnahme dienen. Der Landkreis muss aus diesem Grunde auf der Ausschöpfung aller anderen Zuschussmöglichkeiten bestehen, soweit nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen hiervon abgewichen werden kann. Er kann Verwendungs- und Finanzierungsnachweise fordern.
In der Regel ist die Vorlage eines Gesamtfinanzierungsplanes Voraussetzung für die Förderung.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Kreiszuschusses besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen werden für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie General- oder Teilsanierungen von Sportanlagen gewährt.
Pfleegeräte (Großgeräte) können ebenfalls unter Beachtung der allgemeinen Fördervoraussetzungen bezuschusst werden. Die Förderung ist allerdings nachrangig im Verhältnis zu Maßnahmen nach Satz 1
- 2.2 Keine Zuwendungen werden gewährt für
 - den Erwerb und die Baureifmachung der Baugrundstücke
 - die Erschließung außerhalb des Geländes
 - die Anlage von Parkplätzen
 - die Bauunterhaltung bzw. aufgestaute Bauunterhaltung.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn sich die Gemeinde und/oder Verbandsgemeinde in angemessener Weise an der Förderung des Vorhabens beteiligt.
- 3.2 Zuwendungen können gewährt werden, wenn der Bedarf für die geplante Anlage nach Nr. 2.1. nachgewiesen wird.
Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Vorhaben in einem genehmigten Sportstätten-Rahmenleitplan ausgewiesen ist bzw. aufgenommen wird oder vom Land, dem Sportbund oder dem Sportstättenbeirat als förderfähig angesehen wird.
- 3.3 Sportanlagen sollen in der Regel in Abmessung, Gliederung und Ausstattung den einschlägigen Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie den DIN-Vorschriften und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- 3.4 Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sollen den Planungsgrundsätzen der §§ 4,5 und 9 Sportförderungsgesetz entsprechen. Für die Benutzung durch Behinderte sollen besondere bauliche Maßnahmen vorgesehen werden.
- 3.5 Der Träger muss dafür Gewähr bieten, dass er die Anlage ordnungsgemäß errichten, verwenden und unterhalten wird.
Er soll einen seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Anteil der Gesamtkosten aus eigenen Mitteln aufbringen.
- 3.6 Der Träger muss Eigentümer, Erbbauberechtigter (Nachweis durch Grundbuchauszug) oder Pächter des Baugeländes sein.
Der Pachtvertrag muss - vom Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung an gerechnet - eine Regellaufzeit von 25 Jahren haben.

4. Zuwendungsfähige Kosten

- 4.1 Die zuwendungsfähigen Kosten werden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion festgesetzt.
Bei Vorhaben, für die kein Landeszuschuss gewährt wird, werden die zuschussfähigen Kosten von der Kreisverwaltung festgesetzt.
- 4.2 Zuwendungsfähige Kosten sind die Kosten der Kostengruppe 2 (mit Ausnahme der äußeren Erschließung) bis 5 und 7 nach DIN 276/Teil 3 - Kosten von Hochbauten, Anhang B - mit Ausnahme der Kosten für Finanzierung und Einweihung (Nr. 7.4 und 7.5.9).
- 4.3 Zu den Kosten des Bauwerks gehören auch die Kosten der bei Kampfstätten erforderlichen Zuschaueranlagen.
- 4.4 Die Kosten für Einrichtungen und Nebenräume, die nicht unmittelbar dem Sport dienen, können bis zu 60 m² als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn ein gesondertes Bauwerk wirtschaftlich nicht vertretbar ist und die zusätzlichen Einrichtungen und Räume für die Durchführung sozialer, kultureller, gesellschaftlicher und jugendpflegerischer Veranstaltungen des Bauträgers notwendig sind.
- 4.5 Zur Pauschalierung der zuwendungsfähigen Baukosten genormter Anlagen nach Nr. 2.1 gelten die vom Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur festgelegten Kostenrichtwerte entsprechend.



In besonderen Ausnahmefällen können als zuwendungsfähig anerkannt und den Kostenrichtwerten (in angemessener Höhe) hinzugerechnet werden die Kosten für

- zusätzliche Räume und Einrichtungen
- erforderliche außergewöhnliche Baumaßnahmen.

- 4.6. Nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten gehört die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer absetzbar ist.

5. Höhe der Förderung

- 5.1 Bei Maßnahmen, für die neben einem Kommunalzuschuss eine Zuwendung des Landes aufgrund des § 12 Sportförderungsgesetz beantragt wird, beträgt der Kreiszuschuss maximal 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, sofern sich die Gemeinde und/oder Verbandsgemeinde mit einer Förderung von insgesamt 20 % beteiligt. Gewährt die Gemeinde und/oder Verbandsgemeinde weniger als insgesamt 20%, so beträgt der Kreiszuschuss die Hälfte (50 %), der von der Gemeinde- und/oder Verbandsgemeinde gewährten Förderung.
- 5.2 Bei förderungswürdigen Projekten von besonderer Dringlichkeit kann der Kreiszuschuss im Einzelfall bis auf 30 % erhöht werden, wenn Landesmittel in absehbarer Zeit nicht gewährt werden.

6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Projekte, für die eine Zuwendung erwartet wird, sind von den Bauträgern bis zum 01. Februar des laufenden Jahres über die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde bei der Kreisverwaltung zur Förderung im folgenden Haushaltsjahr anzumelden.
- 6.2 Die Prioritätenfestlegung erfolgt durch den Sportstättenbeirat jährlich neu.
- 6.3 Die beantragten Projekte sollen im Kreisausschuss einmal im Jahr mit einer Zustimmungs- oder Ablehnungsempfehlung vorgelegt werden.
- 6.4 Der Kreisausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von diesen Richtlinien entscheiden.
- 6.5 Zuwendungen werden in der Regel nur für Projekte gewährt, deren zuwendungsfähige Kosten den Betrag von 10.000,-- € überschreiten.
- 6.6 Die Maßnahme ist in einem Zeitraum von 2 Jahren nach Bewilligung fertig zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung dieser Frist erfolgen.
- 6.7 Ergibt die Prüfung des Schlussverwendungsnachweises, dass die der Zuschussbewilligung zugrunde gelegten Kosten nicht erreicht werden, ist der Kreiszuschuss entsprechend der eingetretenen Kostenminderung zu kürzen bzw. im Falle der Unterschreitung der Mindestkostengrenze zu versagen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

